

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes in der Stadt Ibbenbüren vom 3. November 2014**

Aufgrund des § 67 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) – zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6.9.2013 (BGBl. I S. 3556, 3557) und § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung – GewRV) in der Bekanntmachung vom 17. Nov. 2009 (GV. NRW. 2009 S. 626) in Verbindung mit den §§ 1, 29 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793) wird von der Stadt Ibbenbüren als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Ibbenbüren folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1 Marktwaren**

- (1) Gemäß § 67 (1) Gewerbeordnung (GewO) sind auf den Wochenmärkten die folgenden Warenarten zugelassen:
1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
  3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Warenarten dürfen folgende Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden:
1. Kurzwaren
  2. Textil- und Strickwaren
  3. Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren
  4. Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs einschließlich Metallwaren, (ausgenommen elektrische Geräte)
  5. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel
  6. Kunststoff- und Schaumstoffwaren
  7. Wachs- und Paraffinwaren
  8. Blumen und Kranzgebilde
  9. Korbwaren
  10. Neuheiten des täglichen Bedarfs.

## **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 3 GewO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als die zugelassen Waren zum Kauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes in der Stadt Ibbenbüren vom 29. September 1980 außer Kraft.

## **V e r k ü n d u n g s a n o r d n u n g**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes in der Stadt Ibbenbüren vom 3. November 2014 wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 3. November 2014

Stadt Ibbenbüren  
Der Bürgermeister

Steingröver

Die Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgte am 08.11.2014 in der IVZ. Die ordnungsbehördliche Verordnung ist deshalb am 15.11.2014 in Kraft getreten.